



Region Hannover
Fachbereich Jugend
Team 51.18
Hildesheimer Straße 18
30169 Hannover

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung
durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover

für das/die Haushaltsjahr/e _____

1. Angaben zum Träger¹

Name/Bezeichnung

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Rechtsverbindlich vertretungsberechtigt ist/sind (Name/n)

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin (Name, Telefon, E-Mail)

Kreditinstitut
IBAN: _____ BIC: _____

¹ Sofern es sich um eine Trägerkooperation (z.B. in der Form einer GbR) handelt sind alle beteiligten Träger zu nennen und entsprechende Vertretungsvollmachten einzureichen.

2. Angaben zum geplanten Projekt

2.1 Bezeichnung des Projektes:

2.2 Zeitraum des Projektes:

2.3 Angaben zur Zielgruppe (z.B. Altersstruktur, Geschlecht, Migrationsbezug, Teilnehmerzahl):

2.4 Projektstandort/Durchführungsort:

2.5 Beschreibung des Projektes (Kurzbeschreibung):

Bitte ausführliches Konzept mittels Anlage 2 einreichen.

2.6 Ziele des Projektes (SMART)*:

Welche konkreten Ziele wollen Sie mit dem Projekt erreichen?

Woran messen Sie die Zielerreichung (konkrete Kennzahlen)?

Bis wann sollen die Ziele erreicht werden?

* spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert

2.6 Projektstandort:

Ort der Projektdurchführung:

Wie ist der räumliche Wirkungskreis des Projektes (prozentual)?

Region Hannover² _____

Kommunen mit eigenem Jugendamt

Stadt Burgdorf _____

Landeshauptstadt Hannover _____

Stadt Laatzen _____

Stadt Langenhagen _____

Stadt Lehrte _____

Land Niedersachsen _____

3. Ausgaben und Finanzierung

(siehe Anlage 1)

Hinweis: Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII ist eine angemessene Eigenleistung einzubringen.

² Ausgenommen sind die Kommunen mit eigenem Jugendamt

4. Anwendung des Besserstellungsverbot

4.1 Was ist das Besserstellungsverbot?

Das Besserstellungsverbot legt fest, dass Zuwendungen nur mit der Auflage* bewilligt werden dürfen, dass ein Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete der Region Hannover.**

4.2 Wann muss das Besserstellungsverbot eingehalten werden?

Bei der Projektförderung gilt das Besserstellungsverbot nur dann, wenn die **Gesamtausgaben** des Zuwendungsempfängers überwiegend (=mehr als 50 % der Mittel) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

- a) Gesamtausgaben sind hierbei alle Ausgaben, die Sie für Ihr gesamtes Aufgabenspektrum (alle Bereiche) einsetzen und nicht nur solche, die sich auf das Einzelprojekt beziehen.
- b) Unter **Zuwendungen der öffentlichen Hand** versteht man im Haushaltsrecht freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes oder einer Kommune an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter, im Interesse des Zuwendungsgebers liegender Zwecke. ***

Bitte tragen Sie hier ein:

Ihre Gesamteinnahmen im letzten Jahr:	100 %
➤ hiervon Einnahmen aus Zuwendungen	
➤ hiervon sonstige Einnahmen	

Erklärung:

Ich unterliege dem Besserstellungsverbot

ja

nein

Ort, Datum, Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

* Es wird bei Projektförderungen über die verbindlich vorgegebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide (ANBest-P) als Auflage verankert (Ausnahme: ANBest-Gk).

** Unterliegt ein Träger dem Besserstellungsverbot, darf er insgesamt keine günstigeren Arbeitsbedingungen als bei der Region Hannover vereinbaren. Es dürfen weder höhere Entgelte als nach dem TVöD, noch sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewährt werden. Das Verbot umfasst sowohl monetäre als auch nicht monetäre Leistungen. Zur Prüfung müssen die jeweiligen Arbeitsbedingungen den einschlägigen Regelungen für Beschäftigte der Region Hannover gegenüber gestellt werden.

*** Keine Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne sind insbesondere staatliche Pflichtleistungen (= Leistungen, auf deren Gewährung sich ein unmittelbarer Anspruch aus Rechtsvorschriften ergibt), Sachleistungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, Mitgliedsbeiträge oder Gebühren sowie Spenden.

5. Beizufügende Unterlagen

- Anlage 1 Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 2 Projektskizze
- Kooperationsvereinbarung mit Kommune (Anlage 2a)
- Ggf. weitere Anlagen (Trägerkooperation, Vertretungsvollmachten)
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes*
- Satzung/Gesellschaftsvertrag*
- Aktuelle Eintragung im Vereins- und Handelsregister*

*Sofern keine Änderungen eingetreten sind, ist bei wiederholter Antragstellung auf die bereits vorliegenden Unterlagen zu verweisen.

6. Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Anlagen) vollständig und richtig sind,
- der Kosten- und Finanzierungsplan nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt wurde,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist,
- jegliche Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben der Region Hannover umgehend mitgeteilt werden,
- in seinen Projektveröffentlichungen und gegenüber Projektpartnern immer auf die Förderung durch die Region Hannover hingewiesen wird,
- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bestandskraft eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn wird mitgeteilt,
- der Zweck der Zuwendung ohne die Zuwendung der Region Hannover nicht bzw. nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann,

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin erklärt außerdem sein/ihr Einverständnis, dass die bewilligende Stelle die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung kontrollieren oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover prüfen lassen kann.

- Hiermit wird die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Förderung von bereits begonnenen Projekten beantragt – frühestmöglich ab Antragsdatum (die schriftliche Mitteilung durch die Region Hannover ist abzuwarten).

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin ist im Rahmen des Projektes zum Vorsteuerabzug

- berechtigt und hat dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt (Netto = Beträge ohne Umsatzsteuer).
- nicht berechtigt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass er/sie

- keine weiteren Zuwendungen beantragt hat/beantragen wird.
- weitere Zuwendungen beantragt hat/beantragen wird
bei _____.

Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht.

7. Gewährleistung des Sozialdatenschutzes

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und die Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 68 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Vereinbarung/der Leistungserbringung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Stempel:

Name, Funktion:

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Zuwendungen und Strukturfinanzierungen der Region Hannover im Fachbereich Jugend

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Region Hannover im Fachbereich Jugend.

Die Region Hannover verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Finanzierung von Projekten, Einrichtungen und Diensten in Form von Zuwendungen oder vertraglichen Vereinbarungen. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihr Anliegen möglicherweise nicht richtig bearbeiten.

Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte weiter, wenn Sie hierzu eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht.

Ihre Daten verarbeiten wir nur solange, wie sie für den vorgenannten Zweck erforderlich sind und darüber hinaus gemäß der gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungsfristen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre nach Schließung des Vorgangs, sofern sich nicht im Einzelfall aus Zuwendungsbestimmungen oder Gesetz eine abweichende Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie auf dem Postweg unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erreichen. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Daten-schutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. b, c DS-GVO;
- § 67a ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
- § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –
- §§ 74, 77, 36a Abs. 2 sowie sozialsleistungsbegründende Vorschriften im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
- §§ 23 und 44 LHO Niedersachsen i. V. m. den VV zu §§ 23 und 44 LHO Niedersachsen